



Gemeinde Petershausen



Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Gemeinde Petershausen (Marktsatzung)

Vom 05. November 1999

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Petershausen folgende

Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Gemeinde Petershausen

§ 1

Gegenstand der Satzung; Markttage

- (1) Die Gemeinde Petershausen veranstaltet einen Jahrmarkt in Petershausen, einen Jahrmarkt in Kollbach und einen Wochenmarkt.
- (2) Der Jahrmarkt in Petershausen findet jährlich am dritten Sonntag im Oktober (Kirchweih) statt.
- (3) Der Jahrmarkt in Kollbach findet am zweiten Sonntag im September statt.
- (4) Der Wochenmarkt findet am Freitag statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt er ersatzlos aus. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Fall, dass der Markt nicht stattfinden kann.



§ 2 Marktplätze

Die Märkte finden an folgenden Straßen und Plätzen statt:

1. Jahrmarkt in Petershausen
auf der gesamten Bahnhofstraße und der Marbacher Straße bis zur ersten Einmündung der Gartenstraße.
2. Jahrmarkt in Kollbach
auf dem Hof des Landgasthofes Ostermair, Dachauer Straße 1
3. Wochenmarkt
im Marktplatz der Gemeinde Petershausen.

§ 3 Betriebs- und Verkaufszeiten

- (1) Der Verkauf am Jahrmarkt beginnt um 09⁰⁰ Uhr und endet um 18⁰⁰ Uhr.
- (2) Der Verkauf am Wochenmarkt beginnt um 13³⁰ Uhr und endet um 18⁰⁰ Uhr.
Die Waren und die Verkaufsstände dürfen bei dem Wochenmarkt frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefahren und aufgebaut werden.
- (3) Nach Ablauf der Marktzeit muß der Marktplatz unverzüglich geräumt werden. Die Räumung muß spätestens eine Stunde nach Marktschluss beendet sein.
- (4) Außerhalb der Markttage und der festgesetzten Marktverkaufszeiten bedarf jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen der Genehmigung der Gemeinde.
- (5) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 4 Warenarten

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und der Imkerei;
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf dem Jahrmarkt dürfen neben den Gegenständen des Wochenmarktes Waren aller Art feilgeboten werden.



§ 5 Unzulässige Geschäftsausübung

Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf den für den Markt bestimmten Plätzen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Petershausen stattfinden.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

§ 7 Platzzuweisung

- (1) Wer auf dem Jahr- oder Wochenmarkt Waren feilbieten oder Speisen und Getränke verabreichen will (Marktbezieher), bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufsfläche durch die Gemeinde Petershausen. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Zuteilung der Plätze erfolgt im Rahmen der verfügbaren Verkaufsflächen und unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Warenangebots auf dem Markt. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.
- (5) Die zugewiesenen Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.



- (6) Anträge auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes auf einem Jahrmarkt sollen mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Petershausen unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Größe des gewünschten Platzes, der Art der Verkaufseinrichtung (Wagen, Stand) und der feilzubietenden Warenarten eingereicht werden.

§ 8

Vergabe von nichtbezogenen Plätzen

Jeder Anbieter hat den ihm von der Gemeinde zugewiesenen Verkaufsplatz einzunehmen. Wenn bei einem Jahrmarkt der zugewiesene Verkaufsplatz nicht bis spätestens 08⁰⁰ Uhr besetzt worden ist, kann er von der Gemeinde anderweitig vergeben werden.

§ 9

Verkaufsstand

- (1) Die Gemeinde Petershausen kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (2) Jeder Anbieter hat an seinem Verkaufsstand ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Anschrift enthält. Sind die Anbieter Kaufleute, die eine Firma führen, so haben sie außerdem ihre Firma in der bezeichneten Weise anzubringen.
- (3) Aufdringliche Reklame und störende Aufmachung sind untersagt.
- (4) Die Verkaufsplätze und Verkaufsstände sind so einzurichten bzw. aufzustellen, dass der Fußgängerverkehr zwischen den Plätzen und Ständen nicht behindert ist. Zugänge und Einfahrten zu Häusern, bzw. Läden müssen stets frei bleiben.

§ 10

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle auf den Boden zu werfen.



- (3) Tiere, mit Ausnahme von Fischen, dürfen auf dem Marktplatz nicht getötet werden. Geflügel darf auf dem Marktplatz nicht gerupft oder geputzt werden.
- (4) Das schreiende Feilbieten von Waren am Marktplatz ist verboten.
- (5) Es ist verboten, während der Marktzeit am Marktplatz Waren im Umhertragen oder Umherziehen außerhalb der zugewiesenen Plätze feilzubieten oder zu verkaufen.
- (6) Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen und sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (7) Es ist verboten, Krafträder durch den Marktplatz zu schieben sowie Waren und andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufzustellen.
- (8) Verboten ist ferner das Umherlaufenlassen von Hunden auf dem Markt.
- (9) Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsplatz vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 11

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder behördliche Anordnungen verstoßen haben,
 4. gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt verstoßen wird,
 5. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 12

Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der



Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 4),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 7 Abs. 1)
3. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 11 Abs. 2 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 3 Abs. 5),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
7. den Standplatz nicht von Abfällen reinigt oder nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 10 Abs. 9),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1),
9. den in § 10 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 14 Sonstige einschlägige Vorschriften

Die gewerbe-, lebensmittel-, verkehrs-, veterinär- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Tier- und Naturschutzgesetzes finden auch für Jahr- und Wochenmärkte Verwendung.

§ 15 Gebühren

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Jahr- und dem Wochenmarkt erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.



§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershausen, den 05. November 1999
GEMEINDE PETERSHAUSEN

Ludwig Götz
1. Bürgermeister